

Fischereiordnung für das Jahr 2023

(Gültig für den Isarstausee Ettling, Längenmühlbach und die Baggerweiher)

1. Angelzeiten: Fische, Neunaugen, Krebse und Muscheln (Fische) dürfen unter Berücksichtigung des Schutzes bestandsgefährdeter Arten während des ganzen Jahres gefangen werden, soweit nicht Schonzeiten festgesetzt sind. Fische dürfen erst gefangen werden, wenn sie die festgesetzten Schonmaße erreicht haben. Bei der Feststellung der Schonmaße wird von der Kopfspitze bis zum Körperende einschließlich der Flosse oder des Schwanzfächers gemessen.

2. Angelart: Es darf mit 2 Friedfischangeln oder mit 1 Friedfisch- und 1 Raubfischangel gefischt werden. Das Fischen mit Legangel ist verboten.

3. Kahnbenutzung: Kahnbenutzung in den Weihern ist verboten! Die Kahnbenutzung im Isarstausee Ettling ist erlaubt. Voraussetzung ist die Erteilung einer Bootsnummer. Bootsliegendeplätze sind Isar linksseitig in Höhe der Auffahrten des Kieswerkes Westenthanner.

4. Verkauf von Fischen: Der Verkauf von Fischen aus Vereinsgewässern ist verboten. Fische aus Vereinsgewässern dürfen nicht in eigene Teiche sowie andere Gewässer eingebracht werden.

5. Fangbeschränkungen: In sämtlichen Baggerweihern dem Längenmühlbach und dem Stausee Ettling dürfen täglich gefangen werden: 1 Hecht, 1 Zander, 1 Karpfen, 1 Schleie, 2 Forellen, 3 Barben und 10 Weißfischarten.

6. Künstliche Köder: Blinkern, Ziehen und Wobbeln ist im Stausee Ettling und im Längenmühlbach vom 01. Mai bis 14.02. erlaubt. Im Westenthannerweiher und im Kieswerk Westenthanner sowie im Aholmingerweiher ist Blinkern, Ziehen und Wobbeln vom 01.07. bis 15. 10. jeden Jahres erlaubt. Alle anderen Kiesweiher sind gesperrt!

7. Die Benutzung des „Wallerhölzls“ ist jeden Mittwoch und Freitag erlaubt!

8. Eisfischen ist in sämtlichen Gewässern verboten!

9. Sonstiges: Auf Raubfische darf nur mit einem Stahlvorfach (Mindestlänge 30 cm) gefischt werden. Das Fischen mit lebendem Köderfisch ist verboten! Das Hältern gefangener Fische ist auf ein Minimum zu beschränken. Es sind knotenfreie Textilkescher zu verwenden. Das Schonmaß des Wallers ist aufgehoben. Es müssen alle Waller dem Gewässer entnommen und am Ende des Jahres in die Fangstatistik eingetragen werden.

10. Räumdienst: Jeder Erlaubnisscheininhaber hat jährlich einen Tag Räumdienst (mindestens 6 Stunden) in der festgelegten Zeit zu leisten oder einen Ersatzmann zu stellen. Befreit sind Fischerinnen, Ehrenmitglieder, Vorsitzende, Beiratsmitglieder, Wehrdienstleistende, Schwerbehinderte (mind. 50 %) und Mitglieder über 60 Jahre. Bei Nichteinhaltung des Termins werden 100 € erhoben. Im Verhinderungsfall ist der 1. Vorsitzende, mindestens 8 Tage vorher, zu verständigen.

11. Kontrolle: Die jeweiligen Beiratsmitglieder und bestätigten Fischereiaufseher sind berechtigt den Fang der Mitglieder sowie die Gastfischer zu kontrollieren.

12. Verhalten am Gewässer: Unkameradschaftliches Verhalten am Wasser, nicht waidgerechtes Fischen sowie das Übertreten der Jagd-, Naturschutz- und Vogelschutzbestimmungen, ferner das Beschädigen der Uferanlagen, das Verunreinigen der Ufer und Gewässer mit Abfall ist verboten. Ein Petri Heil am Gewässer fördert die Kameradschaft.

13. Köderfischen ist in allen Gewässern erlaubt. **Daubeln** ist in den Baggerweihern verboten, im Isarstausee Ettling und Längenmühlbach erlaubt!

14. Jährlich müssen zwei Versammlungen sowie zwei vereinsinterne Fischen besucht werden. Wer dies nicht erfüllt, verliert den Anspruch auf die Erteilung eines Erlaubnisscheines.

15. Bei sämtlichen Fischen des Vereines sind die Gewässer für Nichtteilnehmer ganztägig gesperrt. Für die Teilnehmer der Fischen sind die Gewässer nach Beendigung ganztägig gesperrt! Beim Fischerfest sind die Gewässer am Samstag ab 12 Uhr und Sonntag nach Beendigung des Fischens gesperrt!

16. Bei Versammlungen sind die Gewässer von 18 Uhr bis nach Versammlungsende gesperrt!

Bei sonstigen Vereinsveranstaltungen sind die Gewässer von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung gesperrt!

17. Anfüttern in größeren Mengen verboten! Die Benutzung der Futterspirale ist jedoch erlaubt!

Die Benutzung von sogenannten „Futterbooten“ ist im Isarstausee Ettling erlaubt!

18. Gesonderte Bestimmungen: Sämtliche Baggerweiher, Isarstau Ettling und Längenmühlbach

- In sämtlichen Baggerweihern sowie in der Isarstrecke und im Längenmühlbach darf ab 01.01. jeden Jahres geangelt werden. **Der Jahreserlaubnisschein bleibt bis zur jeweiligen Kartenausgabe gültig!**
- Hecht und Zander sind vom **01.01. – 31.05.** in den Kiesweihern gesperrt.
- **In der Isarstrecke und im Längenmühlbach sind die gesetzlichen Schonzeiten gültig.**
- **Schonmaß: Hecht 60 cm in sämtlichen Gewässern**
- **Schonmaß: Zander 50 cm in sämtlichen Gewässern**
- Schonzeiten und Schonmaße sind zu beachten (**siehe unter Nr.20**).
- **Wegen Besatzmaßnahmen sind sämtliche Kiesweiher vom 16.Oktober. bis 15.November gesperrt!**

19. Nach dem Fang von 2 Regenbogenforellen ist für den Fänger das Kieswerk Westenthanner ganztägig gesperrt. Diese Bestimmung gilt bis zum 15. Oktober jeden Jahres. Beginnend mit dem Tag an dem die Forellen zum Befischen frei gegeben werden.

20. Gesetzliche Schonzeiten und Schonmaße – Bitte Punkt 18 und 19 beachten!

Fischart	Schonzeit	Schonmaß	Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Hecht	15.02.– 30.04.	50 cm	Barbe	01.05.–30.06.	40 cm
Zander	15.02.– 30.04.	50 cm	Wels (Waller)	---	---
Karpfen	---	35 cm	Aal	---	---
Schleie	01.05. – 30.06.	26 cm	Rutte	---	40 cm
Frauennerfling	ganzzjährig	---	Schied	01.03.– 30.04.	40 cm
Nerfling	01.03. – 30.04.	30 cm	Regenbogenforelle	15.12.– 15.03.	26 cm
Aitel	---	---	Bachforelle	01.10.– 15.03.	26 cm
Nase	01.03.– 30.04.	30 cm	Äsche	01.01.– 30.04.	35 cm

Kein Schonmaß /Schonzeit: Brachse, Güster, Flussbarsch, Rotaugen, Rotfeder - weitere Fischarten: siehe AVFIG (Auf der Vereinshomepage unter der Rubrik „Service“ zu finden!)

21. Zelten und Lagerfeuer

- **an der Isar ganzzjährig verboten!**
- **An den Baggerweihern: Verboten 2 Tage vor Vereinsfischen bis zur Beendigung des Fischens!**

22. Abspannmontagen sind nur zulässig, wenn ein Mindestabstand zum Wasserspiegel von 3m bei fliegender Montage und von 1m bei getauchter Montage eingehalten wird. (Landratsamt DGF-LAN – 22.12.2015)

23. Am Gemeindeweiher, Westenthannerweiher (Kieswerk), Dullingerweiher, Michlweiher und Westenthannerweiher sind Schranken angebracht. Die Schranken sind nicht versperrt. Jeder Fischer **muss** die Schranke nach der Ein- bzw. Ausfahrt **zuverlässig** sofort wieder schließen, wenn er an diesen Gewässerabschnitt angelt. Sollte sich diese Methode nicht bewähren, werden die Schranken abgesperrt!!!

24. Verstöße gegen die Fischereiordnung werden mit dem Entzug des Erlaubnisscheines geahndet.